

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im	<b>Ortsbeirat Lustnau</b>
zur Vorberatung im	<b>Ortsbeirat Nordstadt</b>
zur Vorberatung im	<b>Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms</b>
zur Behandlung im	<b>Gemeinderat</b>

---

<b>Betreff:</b>	<b>Änderung der Parkgebührensatzung – Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in der Nordstadt und in Lustnau; Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung</b>
Bezug:	Vorlage 11f/2020, Vorlage 555/2019, Vorlage 11n/2020, Vorlage 51/2017
Anlagen:	Anlage 1a Gebiete gesamt Anlage 1b Lustnau und Nordstadt Anlage 2 Satzungsänderung

---

## Beschlussantrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) wird entsprechend Anlage 2 geändert.
2. Die Parkraumbewirtschaftung wird auf den in Anlage 1b grün markierten Bereich erweitert
3. Das Bewohnerparken wird in diesem Bereich mit Ausnahme der rosa schraffierten Flächen eingeführt
4. Der gesamte in Anlage 1b grün markierte Bereich wird der Bewirtschaftungszone 3 zugeordnet
5. Im bereits bestehenden Gebiet 14 wird die Bewirtschaftungszeit wie in der restlichen Gebührenzone 3 von 16 Uhr auf 20 Uhr verlängert.
6. Auf dem PSP-Element 7.546000.1001.01 „Parkraumbewirtschaftung Nordstadt“ wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 300.000 Euro bewilligt.
7. Die Deckung erfolgt durch das PSP-Element 7.522001.0001.01 „Dachgenossenschaft Wohnen“ in Höhe von 300.000 Euro.

**Finanzielle Auswirkungen**

<b>Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm</b>					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>APL VE 2021</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Gesamtkosten</b>
<b>7.546000.1001.01 Parkraumbewirtschaftung Nordstadt</b>		<b>Euro</b>			
<b>6</b>	<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-300.000	-300.000	-300.000
<b>13</b>	<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>
<b>14</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>
<b>16</b>	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>				
<b>Investitionsprogramm</b>				
<b>7.546000.1001.01 Parkraumbewirtschaftung Nordstadt</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Plan 2021 Euro</b>	<b>APL VE Euro</b>	<b>verfügbar Euro</b>
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-300.000	-300.000
<b>Deckung durch:</b>				
<b>Investitionsprogramm</b>				
<b>7.522001.0001.01 Dachgenossenschaft Wohnen</b>				
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>VE 2021 Euro</b>	<b>APL VE Euro</b>	<b>verfügbar Euro</b>
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-700.000	300.000	-400.000

Auf dem PSP-Element 7.546000.1001.01 „Parkraumbewirtschaftung Nordstadt“ wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 300.000 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch das PSP-Element 7.522001.0001.01 „Dachgenossenschaft Wohnen“ in Höhe von 300.000 Euro. Die VE für die Dachgenossenschaft Wohnen wird in dieser Höhe nicht benötigt. Kosten fallen an für die notwendigen Parkscheinautomaten und die notwendige Beschilderung. Durch die Bereitstellung einer VE ist eine Vergabe während der Interimszeit zulässig.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 11f/2020 Klimaschutzoffensive, Fortschreibung des Klimaschutzprogramms 2020 – 2030, wurde als Maßnahme M7 die Einführung von Parkgebühren auf allen öffentlichen Stellplätzen, auch im Straßenraum, beschlossen. Die Einnahmen sollen zur Finanzierung von Preisreduzierungen und Qualitätsverbesserungen im ÖPNV eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind Parkmöglichkeiten in Deutschland dem Gemeingebrauch zuzuordnen. Das bedeutet, dass Parken überall dort erlaubt ist, wo es nicht ausdrücklich verboten wird. Nach § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes sind Kommunen aber berechtigt, Parkgebühren zu erheben. Parkflächen müssen demzufolge nicht unentgeltlich bereitgestellt werden.

Maßnahmen, die der Parkraumbewirtschaftung dienen, sind wiederum im § 45 der Straßenverkehrsordnung geregelt und müssen daher verkehrlich begründet sein. Sie kommen dann in Frage, wenn sie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs notwendig sind. Dies kann grundsätzlich bejaht werden, da in vielen Bereichen der Stadt unterschiedliche Nutzergruppen um die in der Regel knappen Stellplätze konkurrieren. Darüber hinaus wird durch die Bewirtschaftung des Parkraums die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen geschützt, da die Reduzierung oder Abschaffung kostenloser Parkmöglichkeiten zu einer nicht unerheblichen Abnahme des Individualverkehrs und damit auch des Parksuchverkehrs und in der Folge der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastung führen dürfte. Parkraumbewirtschaftung ist somit auch ein Teil der städtischen Verkehrsentwicklungsplanung. Durch die Erhebung der Gebühren für das Parken, werden alternative Verkehrsmittel des Umweltverbundes attraktiver. Dabei sind Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen nach Ansicht der Verwaltung nur dann sinnvoll, wenn sie möglichst flächendeckend eingeführt werden, da ansonsten zu befürchten ist, dass Autofahrende auf nicht bewirtschaftete Gebiete ausweichen, wie das heute schon häufig zu beobachten ist.

Insgesamt profitiert nach Ansicht der Verwaltung auch und gerade die Bevölkerung von der Bewirtschaftung des Parkraumes, da mit weniger Lärm, Schadstoffen und Treibhausgasen und mit mehr Platz und Verkehrssicherheit zu rechnen ist

### 2. Sachstand

Derzeit sind die in Anlage 1a dargestellten Bereiche der Stadt bewirtschaftet. In allen diesen Bereichen wurde auch das Bewohnerparken eingeführt, welches die Bewohnerinnen und Bewohner der einzelnen Gebiete berechtigt, mit einem entsprechenden Ausweis und einer Jahresgebühr (siehe Vorlage 88d/2021) auf speziell ausgewiesenen Bewohnerparkplätzen innerhalb eines Gebietes zu parken, ohne die dort gültigen Parkgebühren zu bezahlen. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (§ 45 StVO). Deshalb hat die Verwaltung ein Ingenieurbüro beauftragt, welches mit einer Befahrung aller derzeit nicht bewirtschafteten Gebiete zum ersten die Anzahl der verfügbaren Parkplätze abschätzt und zum zweiten den in der jeweiligen Straße

herrschenden Parkdruck ermittelt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Parkdruck in vielen Straßen der jeweiligen Gebiete so hoch ist, dass die Einführung des Bewohnerparkens aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt erscheint. Zumal die Erhebung in der Corona-bedingt vorlesungsfreien Zeit stattfand und davon auszugehen ist, dass der Parkdruck tatsächlich wesentlich höher ist, was viele Anrufe und Schreiben von Bewohnerinnen und Bewohnern belegen.

Bei den in Anlage 1b rosa schraffiert dargestellten Bereichen handelt es sich um städtebauliche Entwicklungsareale mit eigenen Parkierungskonzepten, bei denen die notwendigen Stellplätze im jeweiligen Gebiet nachgewiesen werden müssen. Die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen an Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebiete würde dieser Konzeption widersprechen. Bereits mit Vorlage 51 aus 2017 wurde diese Vorgehensweise auch für die bereits bewirtschafteten Gebiete innerhalb der Stadt beschlossen. Bestehende Gebiete sollen somit nicht den Parkdruck durch diese Entwicklungsbereiche aufnehmen.

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeiten und die Höchstparkdauer sind in der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) geregelt. Der gesamte jetzt zur Bewirtschaftung vorgesehene Bereich im Norden der Stadt wird der Gebührenzone 3 zugerechnet (Kurzzeitgebühr 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten, Langzeitgebühr 4,00 Euro je Kalendertag, Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr, in Gebiet 14 von 8 bis 16 Uhr). Das bereits bestehende Gebiet 14 ist der Gebührenzone 3 zugeordnet. Für das Gebiet wurde abweichend von der restlichen Zone 3 die Bewirtschaftungszeit auf 8 bis 16 Uhr festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Sonderregelung aufzuheben und die Bewirtschaftungszeit wie in der restlichen Zone 3 auf 8 bis 20 Uhr festzulegen. So ist eine einheitliche Tarifzone möglich und die Zahl der Schilder kann reduziert werden.

Das bereits bestehende Gebiet 30 verbleibt wie bisher in der Gebührenzone 3.

Der Parkplatz der Geschwister-Scholl-Schule ist bisher in der Zeit von 7 bis 16 bewirtschaftet. Hier schlägt die Verwaltung auch eine Verlängerung bis 20 Uhr vor. Allerdings ist der frühere Beginn notwendig, um morgens Parkplätze für Lehrkräfte bereit zu halten.

Zeitlicher Ablauf:

Weil im gesamten in Anlage 1b dargestellten und zur Bewirtschaftung vorgesehenen Bereich das Bewohnerparken vorgesehen ist, muss der Bereich in einem ersten Schritt und vor Umsetzung der für die Parkraumbewirtschaftung notwendigen Maßnahmen in Gebiete unterteilt werden. Diese Gebiete sind dazu unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf 1000 m nur ausnahmsweise übersteigen. Außerdem ist zu beachten, dass innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.

In einem zweiten Schritt werden gesondert für jedes Gebiet die notwendige Beschilderung und die Standorte der Parkscheinautomaten festgelegt und verkehrsrechtlich angeordnet. Begonnen wird mit dem Gebiet rund um den Technologiepark, weil hier der Parkdruck am höchsten ist. Danach erfolgt die Umsetzung von der derzeitigen nördlichen Bewirtschaftungsgrenze ausgehend in nördliche Richtung zum Technologiepark.

Die Festlegung der Gebiete, die vorgesehene Beschilderung und die Standorte der Parkscheinautomaten erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsbeiräten. Die Verwaltung unterrichtet den Gemeinderat vor Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung mit einer Mitteilungsvorlage. Darüber hinaus sollen alle betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vor Umsetzung der Maßnahme durch ein Informationsblatt unterrichtet werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen beabsichtigt die Verwaltung, alle Parkmöglichkeiten innerhalb einzelner Gebiete gleichberechtigt für das Parken mit Parkschein und für das Parken mit Bewohnerausweis zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, entsprechende Parkzonen auszuweisen, bei denen nur der Anfang und das Ende der Zone beschildert werden und so mindestens 80% der sonst üblichen Beschilderung eingespart werden kann. Wo dies aufgrund unterschiedlicher Nutzergruppen und daraus resultierend abweichender Bedürfnisse nicht möglich ist, wird eine andere Bewirtschaftungsform festgelegt. Dies wird sich oftmals erst nach Einführung der Bewirtschaftung zeigen. In solchen Fällen wird die Verwaltung entsprechende Nachbesserungen vornehmen und so versuchen, die unterschiedlichen Bedürfnisse weitestgehend zu berücksichtigen.

#### Parkscheinautomaten:

Die Anzahl der benötigten Parkscheinautomaten wird derzeit ermittelt. Eine Ausschreibung wird vorbereitet, ein Baubeschluss ist für den März des kommenden Jahres vorgesehen. Die für das Gebiet rund um den Technologiepark notwendigen Automaten werden noch in diesem Jahr bestellt.

#### Einnahmen:

Wie hoch die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sind, lässt sich derzeit nicht vorhersehen. Zum einen gibt es keine belastbaren Zahlen aus dem derzeitigen Parkverhalten, noch kann abgeschätzt werden, wie sich die Parkraumbewirtschaftung auf das zukünftige Parkverhalten auswirkt. Die Verwaltung geht derzeit von einem mittleren, sechsstelligen Betrag aus. Gleiches gilt für die Anzahl der zu erwartenden Bewohnerparkausweise. Es kann derzeit lediglich ermittelt werden, wie viele volljährige Personen in den betroffenen Gebieten wohnen, nicht aber, wie viele davon im Besitz eines auf sie zugelassenen Fahrzeugs sind. Die Verwaltung geht derzeit von 2.000 bis 3.000 Bewohnerparkausweisen aus, die beantragt werden, so dass mit jährlichen Einnahmen von über 300.000 EUR gerechnet werden kann.

Die verkehrlichen Wirkungen der Parkraumbewirtschaftung lassen sich nur erreichen, wenn der Parkraum ausreichend überwacht wird. Spätestens mit dem Haushalt 2023 ist deshalb eine Anpassung des Kontrollpersonals vorzusehen. Die Verwaltung wird entsprechende Anträge einbringen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlussanträgen 1 bis 7 zuzustimmen.

#### 4. Lösungsvarianten

- a. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) wird nicht 2 geändert.
- b. Die Parkraumbewirtschaftung wird nicht erweitert
- c. Das Bewohnerparken wird in diesem Bereich nicht eingeführt
- d. In den in Anlage 1b rosa dargestellten Bereichen wird das Bewohnerparken wie im übrigen Gebiet eingeführt
- e. Im bereits bestehenden Gebiet 14 wird die Bewirtschaftungszeit nicht auf 20 Uhr verlängert.

#### 5. Klimarelevanz

Die Ausweitung der Bewirtschaftungsgebiete kann einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms pro Jahr bereitstellen. Die erwarteten Wirkungen der Parkraumbewirtschaftung wie reduzierter Parkdruck, geringerer Parksuchverkehr und weniger Einpendler mit dem Auto führen zu einer erhöhten Wohnqualität und damit einer Aufwertung vor allem der Wohnquartiere.

Darüber hinaus erwartet die Verwaltung, dass die Zahl der PKWs in geringem Umfang abnimmt und der ÖPNV von der Parkraumbewirtschaftung profitiert.

Auswirkungen auf die Klimabilanz können deshalb nur angenommen, aber nicht nachgewiesen werden.

#### 6. Ergänzende Informationen

Die Verwaltung beabsichtigt, alle derzeit nicht bewirtschafteten Bereiche der Stadt in den nächsten Jahren zu bewirtschaften. Nach Abschluss aller erforderlichen Arbeiten für den jetzt beschlossenen Bereich beabsichtigt die Verwaltung voraussichtlich in den Jahren 2023/2024, dem Gemeinderat einen Beschlussantrag für das restliche Stadtgebiet vorzulegen. Dabei werden auch die bisher der Gebührenzone 4 zugeordneten Bereiche der Gebührenzone 3 zugeordnet.